

Stellungnahme – Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission für eine „Corporate Sustainability Reporting Directive“

Kernforderungen des Mittelstandes

- **Anpassung der KMU-Definition an den einheitlichen Standard der Europäischen Union**
- **Rechtsformunabhängige Befreiung mittelständischer Unternehmen von der Berichtspflicht**
- **Entwicklung KMU-spezifischer Standards unter Ausnutzung möglichst hoher Synergiepotentiale mit bestehenden Standards**
- **Entwicklung mittelstandsgerechter Unterstützungsmöglichkeiten für KMU bei der Umsetzung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Allgemeines

Bereits seit 2017 sind Großunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten unionsrechtlich dazu verpflichtet, nichtfinanzielle Angaben zu den sozialen und ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeit offenzulegen. Mit dem nun vorgelegten Richtlinienvorschlag zur Neufassung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der Europäischen Union (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) unternimmt die EU-Kommission den Versuch, sowohl den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen als auch den Umfang der geforderten Informationen beträchtlich auszuweiten. Erklärtes Ziel der Anpassung ist es, den gestiegenen Informationsbedürfnissen von Finanzmarktteilnehmern hinsichtlich der Einschätzung von Nachhaltigkeitsrisiken von Unternehmen Rechnung zu tragen und die Nachhaltigkeitsberichterstattung an die Ziele des Europäischen Green Deal anzupassen. Der neue Rechtsrahmen soll von den Mitgliedsstaaten bis zum 1. Dezember 2022 in nationales Recht umgesetzt werden, eine Anwendung der entsprechenden Vorgaben ist bereits ab dem Geschäftsjahr 2023 vorgesehen.

Die Dokumentierung nachhaltigkeitsbezogener Informationen nimmt im Geschäftsalltag vieler Unternehmen eine immer größere Rolle ein. Kunden, Mitarbeiter und Stakeholder legen verstärkt Wert auf ein aktives Nachhaltigkeitsmanagement und insbesondere auch eine Nachhaltigkeitsberichterstattung. Viele mittelständische Unternehmen und auch Kleinunternehmen sind Willens, diesem gesteigerten Informationsbedürfnis nachzukommen und arbeiten bereits aktiv daran, ihre Tätigkeiten im Nachhaltigkeitsbereich zu dokumentieren. Der BVMW

unterstützt seine Mitglieder bei diesem Unterfangen schon seit längerem, beispielsweise durch die Entwicklung eines auf mittelständische Betriebe zugeschnittenen Nachhaltigkeits-Benchmarking in Kooperation mit dem Fraunhofer IPK¹.

Nichtsdestoweniger würde die Umsetzung des vorliegenden Richtlinienentwurfs deutsche Unternehmen mit beträchtlichen bürokratischen Hürden konfrontieren und enorme Zusatzkosten verursachen. Die EU-Kommission selbst beziffert die Umsetzungskosten mit 1,2 Milliarden Euro an Einmalkosten sowie 3,6 Milliarden Euro jährlicher Folgekosten. Mit einigen zielgerichteten Anpassungen kann dafür gesorgt werden, die Richtlinie für Unternehmen praktikabler zu gestalten und die Kosten zu senken. Dies wird zwingend nötig sein, um die Akzeptanz der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erhalten und Unternehmen zu ermutigen, die entscheidenden Daten zu erfassen und flächendeckend Nachhaltigkeitsberichte zu verfassen.

1. Erweiterung des Anwendungsbereichs

Der zu kommentierende Richtlinienvorschlag sieht eine umfangreiche Erweiterung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen vor. Ab dem Berichtsjahr 2023 sollen alle großen Unternehmen sowie kapitalmarktorientierte KMU Nachhaltigkeitsinformationen in ihren jährlichen Abschlussbericht integrieren. Nicht-kapitalmarktorientierte KMU sind entsprechend von der Berichtspflicht ausgenommen. Ihnen bleibt es freigestellt, entsprechend der zu entwickelnden KMU-Berichtsstandards

¹ Fraunhofer IPK: Nachhaltigkeits-Benchmarking für mittelständische Unternehmen. Abzurufen unter: https://www.bvmw.de/fileadmin/05-Projekte/Ressource_Mittelstand/Projektinfo_Nachhaltigkeitsbenchmarking.pdf

Informationen zu veröffentlichen. Nach Angaben der Kommission würden unter der neuen Regelung die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen von 11.600 auf 49.000 steigen.

Der BVMW begrüßt es ausdrücklich, dass die EU-Kommission die besondere Rolle kleiner und mittelständischer Betriebe für die europäische Wirtschaft würdigt und die speziellen Herausforderungen, die mittelständischen Unternehmen durch eine umfassende Berichterstattungspflicht erwachsen würden, erkennt und durch einen Ausnahmetatbestand abbildet. Durch die Neufassung der Richtlinie gewinnt die Abgrenzung zwischen KMU und großen Unternehmen an Bedeutung. Um die Akzeptanz der Unternehmen für ein solch umfangreiches Regelwerk zu steigern, ist die Transparenz der Regeln und ihre einheitliche Anwendung von entscheidender Bedeutung. Ein wichtiger und notwendiger Schritt ist es deshalb, die in der Richtlinie enthaltene Definition mittelständischer Unternehmen an die einheitliche KMU-Definition der Europäischen Union anzupassen.²

Daran anknüpfend bleibt es aus Sicht des BVMW unverständlich, warum im Falle kapitalmarktorientierter Mittelständler von der einheitlichen Definition mittelständischer Unternehmen abgewichen werden soll. Trotz der vorgesehenen Phasing-in Periode von drei Jahren bleibt es für mittelständische Unternehmen unabhängig von der Rechtsform eine kaum zu stemmende Aufgabe, den umfangreichen Nachweispflichten des Richtlinienentwurfes nachzukommen. Aus diesem Grunde wirbt der BVMW noch einmal stark dafür, auch kapitalmarktorientierte Mittelständler von der verpflichtenden Berichterstattung auszunehmen und ihnen die Möglichkeit zu geben, Nachhaltigkeitsinformationen über die KMU-spezifischen Standards des Art. 19c zu berichten.

2. Ausgestaltung KMU-spezifischer Standards

Viele mittelständische Unternehmen und auch Kleinstunternehmen arbeiten bereits daran, nachhaltigkeitsbezogene Daten zu erheben und aufzubereiten sowie eine Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihre Geschäftstätigkeit zu integrieren. Bei der Gestaltung der KMU-spezifischen Standards sollte darauf geachtet werden, dass der potentielle und notwendige Kompetenzaufbau in mittelständischen Unternehmen gezielt unterstützt wird. Dies kann aus Sicht des BVMW insbesondere dadurch erreicht werden, dass die entwickelten Standards möglichst hohe Synergiepotentiale mit bereits bestehenden

Standards (bspw. EMAS / ISO 14001) aufweisen, um diese zu fördern und den Ressourcenaufwand für KMU zu minimieren. Darüber hinaus ist es zwingend notwendig, dass die Standards für KMU neben eindeutigen Definitionen und konkretisierten Anforderungen auch mittelstandsgerechte Anleitungen und Unterstützungen anbieten.

3. Ausweitung der Berichtspflicht

Die vorgesehene Ausweitung der Berichtspflicht für Nachhaltigkeitsinformationen begründet enorme bürokratische Hürden für Unternehmen in Deutschland und der gesamten Europäischen Union. Um die Akzeptanz in den Unternehmen bezüglich einer effektiven und zielgerichteten Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht zu gefährden, sollte bei der Ausgestaltung darauf geachtet werden, eine möglichst hohe Praktikabilität des Regelwerkes sicherzustellen und versteckte Kostentreiber zu eliminieren. Hierfür muss eine gute Balance zwischen den Qualitätsanforderungen an die zu berichtenden Informationen und der Umsetzbarkeit in den Unternehmen gefunden werden.

Eine Studie des Umweltbundesamtes hat gezeigt, dass es bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Unternehmen vor allem an einer Standardisierung der Anforderungen und Einheitlichkeit der berichteten Informationen mangelt.³ Ein Hauptziel der europäischen Regelsetzung sollte es deshalb sein, einen Anforderungskorridor zu formulieren, auf dessen Basis die Mitgliedstaaten klare inhaltliche Anforderungen für ihre nationale Wirtschaft formulieren und Anleitungen für eine effektive Umsetzung verfügbar machen können. Beispielsweise hat die Untersuchung des Umweltbundesamtes gezeigt, dass Unternehmen, die sich für eine integrierte Berichterstattung entschieden haben, also Lagebericht und nichtfinanzielle Berichterstattung zusammenführen, sich durch eine insgesamt umfangreichere Umweltberichterstattung auszeichnen. Ein Anreiz in diese Richtung kann entsprechend dazu beitragen, die Einheitlichkeit der Berichterstattung zu gewährleisten und den Zugang zu entsprechenden Informationen zu erleichtern.

Verzichtet werden sollte hingegen auf alle Verpflichtungen, die über die Erhebung und Veröffentlichung nachhaltigkeitsrelevanter Daten hinausgehen. Insbesondere das geforderte digitale Tagging von Nachhaltigkeitsinformationen leistet aus Sicht des Mittelstandes keinen Beitrag zur Effektivitätssteigerung der Richtlinie (Art. 19d (1) in der Neufassung der Richtlinie 2013/34/EU), führt jedoch zu einem beträchtlichen Mehraufwand bei der Umsetzung.

² Europäische Kommission (2015): Benutzerleitfaden zur Definition von KMU. Abzurufen unter: http://publications.europa.eu/resource/cellar/79c0ce87-f4dc-11e6-8a35-01aa75ed71a1.0004.01/DOC_1.

³ Umweltbundesamt (2021): Klima- und Umweltberichterstattung deutscher Unternehmen. Abzurufen unter: [*Klima- und Umweltberichterstattung deutscher Unternehmen: Evaluierung der CSR-Berichtspflicht für die Jahre 2018 und 2019 \(umweltbundesamt.de\)](https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-und-umweltberichterstattung-deutscher-unternehmen-evaluierung-der-csr-berichtspflicht-fur-die-jahre-2018-und-2019).

4. Landesspezifische Regelung ermöglichen

Bei der Gestaltung europäischer Wirtschaftspolitik sollte stets beachtet werden, dass die Wirtschaftssektoren der Mitgliedstaaten von einer großen Vielfalt geprägt sind. Deutschland ist hierfür ein hervorragendes Beispiel, denn die Struktur und Bedeutung des Mittelstandes für die deutsche Wirtschaft ist europaweit einmalig. Für den Erfolg der Richtlinie ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, die Expertise der nationalen Regierungen bei der Gestaltung regionaler Wirtschaftspolitik in die nähere Gestaltung der Berichtsanforderungen einfließen zu lassen.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag sieht hingegen vor, dass die Europäische Kommission die nähere Ausgestaltung der Berichtsstandards in Form delegierter Rechtsakte vornehmen darf. Gerade für die KMU-spezifischen Standards ist dies hochproblematisch, denn während der Richtlinienvorschlag von den Mitgliedsstaaten bereits bis zum 1. Dezember 2022 in nationales Recht übersetzt werden soll, muss die Kommission nach derzeitigem Entwurf erst bis zum 31. Oktober 2023 die vollständige Standardsetzung für KMU festlegen. An dieser Stelle wird ein weitreichender rechtlicher Rahmen gesetzt, bevor die genaue Ausgestaltung feststeht. Ein solches Vorgehen lehnt der BVMW ab und fordert stattdessen, die detaillierte Ausgestaltung der Berichtsstandards den Mitgliedstaaten zu überlassen.

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

5. Verpflichtende Auditierung der Nachhaltigkeitsberichte

Neben der inhaltlichen Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sieht der Richtlinienvorschlag der Kommission in Art. 3 die Ausweitung der Abschlussprüfungspflicht auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Zukünftig sollen diese Angaben im Geschäftsbericht, zunächst im Rahmen einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit, später dann durch eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit, durch einen externen Abschlussprüfer auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der CSRD hin überprüft werden.

Die Kommission versäumt es allerdings, klar darzulegen, wie und in welchem Umfang eine verpflichtende Auditierung zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeitsberichterstattung beitragen wird. Aus Sicht des Mittelstandes handelt es sich bei dieser Regelung vor allem um einen versteckten Kostentreiber, der die Unternehmen unnötig belastet, ohne dabei zu einer signifikanten Qualitätssteigerung der Berichterstattung beitragen zu können. Die bereits angeführte Studie des Umweltbundesamtes zeigt deutlich auf, woran es bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung mangelt: Unternehmen berichten nicht in einheitlichem Maße nachhaltigkeitsrelevante Informationen. Dem kann nur entgegengesteuert werden, indem klare Definitionen und konkrete Anforderungen formuliert werden, die gezielt durch Anleitungen und Unterstützungsangebote ergänzt werden. Die EU-Kommission hingegen versucht auf dem Wege der Auditierung ihre Verantwortung für die klare Formulierung der Anforderungen auf Kosten der Unternehmen an externe Prüfer auszulagern. Dies lehnt der BVMW ab und plädiert für eine grundsätzliche Streichung der Prüfpflicht für Nachhaltigkeitsberichte.

Kontakt

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV